

Gunnar Wende

85356 Freising

Ärzte

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.12.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass zur Beurteilung einer Pflegesituation nicht ein Arzt, sondern ein Pflegesachverständiger gutachtlich gehört wird.

Die Eingabe ist als öffentliche Petition angenommen worden und wurde im Zeitpunkt des Abschlusstermins der Mitzeichnung von 6.391 Mitzeichnern unterstützt. Dem Petitionsausschuss liegen 94 Diskussionsbeiträge zu der Petition vor.

Mit diesem Anliegen haben sich darüber hinaus weitere Petenten in Einzelpetitionen an den Petitionsausschuss gewandt. Wegen des Sachzusammenhanges werden diese Petitionen einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt.

Den Petenten geht es im Wesentlichen um eine Änderung des § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Anstelle des gutachtlich zu hörenden Arztes solle künftig in Fällen, die das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder andere Regelungen im Zusammenhang mit pflegerischen Tätigkeiten betreffen, ein Pflegesachverständiger gutachtlich gehört werden. Zur Begründung wird vorgetragen, dass ein Arzt zu einer sachgerechten Beurteilung von Fragen zur Pflege und zu pflegerischen Bereichen nicht in der Lage sei, da ihm insoweit die notwendige Ausbildung fehle. Das Medizinstudium umfasse nur ein zeitlich eingeschränktes Pflegepraktikum. Mit Abschluss des Studi-

ums erlange ein Arzt nicht den Berufsstand der Krankenschwester bzw. des Krankenpflegers. Ein berufsfremder Sachverständiger könne keine sachverständige Bewertung zu Fragen der Pflege bzw. zu bestehenden Pflegedefiziten vornehmen. Mediziner seien deshalb als Fremdgutachter zur Klärung medizinischer Fragestellungen, jedoch keinesfalls für die Beurteilung der Pflegesituation und ihrer fachgerechten Durchführung heranzuziehen.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Eingaben wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat zu diesem Anliegen eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Das Ergebnis der parlamentarischen Untersuchung stellt sich unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann ein Tätigwerden im Sinne des Anliegens der Petenten nicht in Aussicht stellen.

Grundsätzlich sind die Sozialgerichte aufgrund des in § 103 SGG niedergelegten Amtsermittlungsgrundsatzes wegen des öffentlichen Interesses an der Aufklärung des Sachverhaltes und der Richtigkeit der Entscheidung verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Eine Bindung der Gerichte an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten besteht dabei nicht. Zur umfassenden Ermittlung des Sachverhaltes können die Gerichte unter anderem die Begutachtung durch Sachverständige anordnen (§ 106 Abs. 3 Nr. 5 SGG). Das Gericht muss grundsätzlich zunächst prüfen, ob Gutachten von Amts wegen eingeholt werden müssen. Kommt das Gericht zu dem Schluss, dass ein Gutachten von Amts wegen einzuholen ist, so ist dieses gegenüber einem Antrag nach § 109 SGG vorrangig. Sieht das Gericht die Beweisaufnahme als abgeschlossen an, so gewährt § 109 SGG den Betroffenen das Recht, eine weitere – ärztliche – Meinung in den Prozess einfließen zu lassen.

Bei § 109 SGG handelt es sich um eine Ausnahmeregelung, die im öffentlich-rechtlichen Gerichtsverfahren einzigartig ist. Der Anspruch auf Anhörung eines bestimmten Arztes soll zwischen dem häufig rechtsunkundigen Bürger und der ihm an Wissen und Ressourcen oftmals überlegenen Verwaltung eine gewisse Waffengleichheit herstellen. Die Notwendigkeit dieser Norm wird allerdings zum Teil bestritten. Ein Gesetzentwurf des Bundesrates (BR) vom 13.10.2006 (BR-Drucksache 684/06) hat unter anderem die Aufhebung des § 109 SGG zum Inhalt.

Die Ausnahmegesetzvorschrift des § 109 SGG ist auf die Anhörung eines bestimmten Arztes beschränkt. Eine Ausweitung des § 109 SGG auf Pflegesachverständige ist zunächst vor dem Hintergrund des Ausnahmecharakters der Norm zu betrachten. In pflegerelevanten Sachverhalten können die Sozialgerichte bereits aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes verpflichtet sein, im Rahmen der §§ 103, 106 SGG Pflegesachverständige gutachtlich zu hören. In den sozialgerichtlichen Verfahren in Pflegeversicherungsangelegenheiten ist dies auch regelmäßig der Fall (vgl. Kolmetz, Sgb 2 2004, S. 83ff.).

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Akzeptanz der Norm im Wesentlichen darauf beruht, dass eine abgegrenzte Berufsgruppe, deren Berufsausübung objektiveren Standards unterliegt, zu bestimmten Fragen angehört werden kann. Der Beruf des Pflegesachverständigen ist, anders als der des Arztes, gesetzlich nicht geregelt. Insbesondere gibt es auch keine "Pflegekammern", die über gemeinsame Standards der Berufsausübung sowie der Fort- und Weiterbildung wachen. Daher ist bereits eine genaue Definition pflegfachlicher Kompetenz schwierig. Dies könnte dazu führen, dass es bei einer dem Anliegen der Petenten entsprechenden Änderung des § 109 SGG zu einer Ausdehnung der Regelung auf alle im Pflegebereich tätigen Berufsgruppen käme. Diese Situation wäre für die Sozialgerichte prozessual nicht mehr handhabbar.

Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.